

Gesundheits- und Sozialdepartement
des Kantons Luzern
Herr Regierungsrat Guido Graf
Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern

disg@lu.ch

Luzern, 20. Dezember 2018

**Vernehmlassung zur Teilrevision des Gesetzes über soziale Einrichtungen
(SRL Nr. 894)**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns mit dem Schreiben vom 20. September die Möglichkeit gegeben, zur Teilrevision des Gesetzes über soziale Einrichtungen Stellung zu nehmen. Die CVP Kanton Luzern dankt für die Möglichkeit zur Meinungsabgabe.

Vorbemerkung

Die CVP Kanton Luzern dankt allen Beteiligten für die Erarbeitung dieser Vernehmlassungsvorlage. Die CVP Kanton Luzern kann die Gründe der aufgezeigten Stossrichtung nachvollziehen. Dennoch haben wir auch kritische Fragen zu dieser Vorlage.

Allgemeines

Die Stossrichtung der Teilrevision des Gesetzes über soziale Einrichtungen ist für die CVP Kanton Luzern nachvollziehbar. Die bestehende Gesetzesvorlage muss der UNO-Behindertenkonvention angepasst werden. Im Weiteren hat sich das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht geändert und die Selbstbestimmung bekommt in allen Gesellschaftsbereichen eine höhere Gewichtung. Diese Anforderungen und Tendenzen kann der Gesetzesentwurf aufnehmen.

Gleichzeitig wird aber der Individuelle Betreuungsbedarf (IBB) auf Gesetzesstufe eingeführt. Die Diskussion, ob IBB ein geeignetes Instrument ist, wurde aber im Kanton Luzern politisch nicht abschliessend geführt. Es wurden Pilotversuche in Auftrag gegeben. Die Kostenfolgen wurden aber nie offen diskutiert.

Wenn man der vorliegenden Gesetzesrevision zustimmt, ist die definitive Einführung von **IBB** zwingend notwendig. Dagegen bestehen in der CVP Kanton Luzern grosse Vorbehalte.

Im institutionellen Bereich kann IBB ein Messinstrument sein. Es muss aber noch massiv verfeinert werden und taugt insbesondere im Arbeitsbereich von Menschen mit Beeinträchtigungen nicht. Ebenfalls untauglich ist IBB bei schwerbehinderten Menschen, bei denen die Wohn- und Arbeitssituation nicht getrennt werden kann.

Wir fordern, dass es künftig möglich ist, einzelne Bereiche von IBB auszunehmen. DRG und BESA als Bemessungssysteme haben gezeigt, dass Systeme, welche die Bedürfnisse von Anspruchsgruppen einheitlich zu messen versuchen, sich selbst korrumpieren. Die Anwender können dazu verleitet werden, den Bedarf zu überschätzen. Dazu besteht die Gefahr, dass die Administration und die Kontrolle unverhältnismässig zunehmen.

Detailhinweise

Änderung §13

Die CVP Kanton Luzern beantragt, auf die Änderungen in §13 gänzlich zu verzichten. Im Kanton Luzern agieren im Behindertenbereich diverse, teilweise privatrechtlich finanzierte Anbieter. Dieses System hat sich im Kanton Luzern über Jahrzehnte bewährt und trägt einen entscheidenden Teil der staatlichen Aufgaben z.B. in Form von Stiftungen mit. Diesen Trägern muss auch künftig eine gewisse unternehmerische Freiheit zugestanden werden. Es muss weiterhin möglich sein, Eigenkapital und damit Rücklagen bilden zu können. Auf die Bildung eines Schwankungsfonds ist zu verzichten. In diesem Bereich hat sich das 2012 eingeführte System bewährt und soll nicht schon wieder geändert werden. Sofern ein Schwankungsfond geschaffen wird, ist zwingend zu definieren, wie dieser einzusetzen ist.

Es wurde verpasst im Bereich der Finanzierung von sozialen Einrichtungen Anpassungen vorzunehmen. Wir finden den § 24 Absatz 1 und 2 in der Verordnung zum SEG nicht mehr zeitgemäss, da auch gemäss AFP 2019-2022 die Einrichtungen angehalten sind, unternehmerisch und eigenverantwortlich zu handeln. Diesen Paragraphen in der SEV müsste man streichen und stattdessen im SEG (Gesetz) festlegen, dass die Rücklagen eine Eigenkapitalquote von z.B. 20 Prozent für Institutionen mit Werkstätten resp. 10 Prozent für Institutionen ohne Werkstätten nicht übersteigen darf. Bei Überschreiten der Rücklage erfolgt eine Rückzahlung. Eine Rückzahlung basierend auf dem Jahresgewinn verhindert unternehmerisches Handeln. Auch ist nicht berücksichtigt, was mit Gewinnen von ausserkantonalen Platzierungen geschieht. Von diesen Gewinnen kann keine Rückzahlung an den Kanton Luzern erfolgen.

Schaffung einer Koordinations- und Beratungsstelle

Wir äussern uns kritisch bezüglich Schaffung der neuen Koordinations- und Beratungsstelle. In der Betreuung, Unterbringung und Begleitung von Personen mit Handicaps sind immer verschiedene Stellen involviert (Institution, Pro Infirmis, Eltern, Sozialamt, IV, KESB, Schule usw.). Tauglicher wäre allenfalls eher die Zuweisung der Fallführung bei jeder konkreten Abklärung.

Zusammensetzung KOSEG

Es ist zu prüfen, in der KOSEG neben Kantons- und Gemeindevertretern auch Vertreter der Institutionen Einsitz nehmen zu lassen.

Schlussbemerkungen

Die CVP Kanton Luzern dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Gleichzeitig danken wir für die Berücksichtigung unserer Ausführungen bei der weiteren Bearbeitung der Gesetzesvorlage.

Freundliche Grüsse
CVP Kanton Luzern

Christian Ineichen
Präsident

Rico De Bona
Parteisekretär

Teilrevision des Gesetzes über soziale Einrichtungen (SRL Nr. 894) Vernehmlassung - Fragebogen

Bitte verwenden Sie für Ihre Stellungnahme diesen Fragebogen.

Wir danken für die Rücksendung des Fragebogens bis am 21. Dezember 2018 per E-Mail an: disq@lu.ch

Fragebogen eingereicht von:	
Behörde/Institution/Organisation:	CVP Kanton Luzern
Adresse:	Stadthofstrasse 3, 6000 Luzern 6
Ansprechpartner/in für Rückfragen:	Rico De Bona
Telefonnummer:	041 420 77 22
E-Mail-Adresse:	rico.debona@cvpluzern.ch

1a	Werden die mit der Revision beabsichtigten Zielsetzungen grundsätzlich erfüllt?	
	<input type="checkbox"/> ja	
	<input checked="" type="checkbox"/> mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	<p>Es werden aktuelle Entwicklungen aufgenommen; die Angebote werden in ausserinstitutionellen Bereich erweitert, die Selbstbestimmung wird erhöht und der UNO-BRK wird so gut als möglich nachgelebt.</p> <p>Uns ist nicht klar, wer die Zielsetzung zur Einführung des Instruments IBB definiert hat. Politisch wurde diese Diskussion nicht geführt.</p> <p>Wir machen darauf aufmerksam, dass die Erweiterung der Angebote möglicherweise eine Zunahme bei den angeordneten Massnahmen zur Folge hat.</p>
	<input type="checkbox"/> nein, aus folgenden Gründen:	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

2	Befürworten Sie die Zielsetzung der Gesetzesrevision, die ambulanten Angebote für erwachsene Personen mit Behinderungen zu erweitern, um damit die Selbstbestimmung zu fördern?	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja	Es muss aber auch künftig immer einzelfallweise nach einer bedarfsgerechten Lösung gesucht werden. Nicht alle Personen können auf der Grundlage des Krankheitsbildes selbstbestimmt und eigenverantwortlich handeln.
	<input type="checkbox"/> mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
	<input type="checkbox"/> nein, aus folgenden Gründen:	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
3	Sind Sie mit der Abgrenzung der ambulanten und stationären Angebote (vgl. Kapitel 5.2 des Berichts) einverstanden?	
	<input type="checkbox"/> ja	
	<input checked="" type="checkbox"/> mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Es muss eine wirksame Qualitätskontrolle insbesondere bei den Angeboten durch Dritte gewährleistet sein.
	<input type="checkbox"/> nein, aus folgenden Gründen:	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
4	Befürworten Sie die Auszahlung der Beiträge für ambulante Leistungen direkt an die Person mit Behinderung (vgl. Kapitel 5.6 des Berichts)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja	Sofern Empfänger hierfür geeignet ist und gewährleistet bleibt, dass das Geld für ambulante Leistungen gebraucht wird (vgl. auch Antwort 2)
	<input type="checkbox"/> mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
	<input type="checkbox"/> nein, aus folgenden Gründen:	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
5	Befürworten Sie die Schaffung einer Stelle für die Abklärung und Beratung?	
	<input type="checkbox"/> ja	
	<input checked="" type="checkbox"/> mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Die Kostenfolgen sind nicht ausgewiesen. Es muss geklärt werden, ob diese Stelle ein Weisungsrecht hat. Wie ist die fachliche Unabhängigkeit gewährt? Diese Stelle muss frühzeitig in den Prozess eingebunden werden.
	<input type="checkbox"/> nein, aus folgenden Gründen:	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

6	Haben Sie weitere Bemerkungen?	
	<input type="checkbox"/> nein	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
	<input checked="" type="checkbox"/> ja, nämlich	Siehe Begleitschreiben. Verordnung muss mit der Gesetzesvorlage dem Parlament vorgelegt werden.